



Brüssel, den 20. Mai 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0050(COD)**

**9206/19
ADD 2**

**CODEC 1061
PECHE 239**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung der Kommission zu den „besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten“

In Bezug auf die „besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten“ betont die Kommission, dass nach derzeitiger Praxis nur die wissenschaftlichen Gutachten akzeptiert werden, die von einem auf Unions- oder internationaler Ebene anerkannten unabhängigen wissenschaftlichen Gremium, beispielsweise dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF), dem Wissenschaftlichen Beirat der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) oder dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) abgegeben oder geprüft wurden.

Die Kommission könnte die Möglichkeit prüfen, in Zukunft eine Begriffsbestimmung der „besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten“ vorzuschlagen.

Erklärung der Kommission zur Änderung von Anhang I des Mehrjahresplans (MAP)
(Aufnahme von Tiefenintervallen als ein Kriterium für die Segmentierung des
Fischereiaufwands)

Im Rahmen der Bewertung des Plans fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten könnten verschiedene Szenarien für seine Überarbeitung ins Auge gefasst werden, einschließlich der Aufnahme anderer Kriterien für die Segmentierung des Aufwands in Anhang I, beispielsweise Tiefenintervalle für die betroffenen Bestände nach Artikel 7 Absatz 1 und das Verbot der Kapazitätserhöhung nach Artikel 9 Absatz 5 des Plans. Eine solche Überarbeitung wird von den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten abhängen.

Erklärung der Kommission zur regionalen Zusammenarbeit

Die Kommission wird im Namen der Mitgliedstaaten ihre Bemühungen fortsetzen, um im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) Erhaltungsmaßnahmen zu verabschieden, durch die die nachhaltige Nutzung der gemeinsamen Bestände im Mittelmeer im Einklang mit der Erklärung MedFish4Ever aus dem Jahr 2017 sichergestellt wird.
